Landratsamt Bad Kissingen

Kostenfreiheit des Schulweges

Informationen über die gesetzlichen Grundlagen, Anspruchsvoraussetzungen und Antragsverfahren

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

mit der nachfolgenden Zusammenstellung wollen wir Sie über die Kostenfreiheit des Schulweges informieren und Ihnen damit einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen, die Anspruchsvoraussetzungen und das Antragsverfahren geben.

Die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg ist im Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) und in der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Bei Rückfragen bitten wir Sie, sich im Einzelfall bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sachgebietes „Kostenfreiheit des Schulweges“, die Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung stehen, zu informieren.

Ihre Ansprechpartner:

Für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Bad Kissingen:
Frau Kleinhenz Telefon: 0971/801-2410
Frau Bosin Telefon: 0971/801-2411
Telefax: 0971/801-772410 oder 801-772411

Die **notwendige Beförderung** ist durch den Aufgabenträger sicherzustellen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen:

Schüler bis einschließlich Klasse 10:

1. Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler

   öffentlichen **Volks- und Förderschulen,**

   öffentlichen oder staatlich anerkannten **Realschulen, Gymnasien** (einschl. 10. Klasse); **Berufsfachschulen** (ohne Berufsfachschule in Teilzeitform), zwei-, drei- bzw. vierstufigen **Wirtschaftsschulen** (einschl. 10. Klasse), Vollzeitunterricht an **Berufsschulen** (Berufsgrundschuljahr).

öffentlichen und staatlich anerkannten Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), Fach- und Berufsoberschulen ohne Begrenzung auf eine bestimmte Jahrgangsstufe für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer **dauernden Behinderung** (Behindertenausweis) auf eine Beförderung **angewiesen** sind.

2. Es besteht Beförderungspflicht zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der **nächstgelegenen Schule.** Dies ist

   diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem **geringsten Beförderungsaufwand** (= Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels, nicht Entfernungskilometer) erreichbar ist.

3. Die Beförderungspflicht besteht, soweit

   der Weg zu dem Ort, an dem regelmäßig Unterricht stattfindet, für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 mit 4 länger als 2 Kilometer und Schüler ab der Klasse 5 **länger als drei Kilometer** ist und die Zurücklegung des Schulweges auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht umutbar ist.

   oder

   eine dauernde Behinderung der Schülerin/des Schülers die Beförderung erfordern.

Wir bitten Sie den Erfassungsbogen für die Schülerbeförderung Ihres Kindes online auszufüllen.

Schüler ab Klasse 11:

Kostenerstattungen für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten **Gymnasien, Berufsfachschulen** (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und **Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11** sowie an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten **Fachoberschulen und Berufsoberschulen** sowie für Schülerinnen und Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten **Berufsschulen**.

Für diese Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit, die notwendigen Kosten der Beförderung am Ende des jeweiligen Schuljahres zur Erstattung einzureichen, wenn eine der im Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges genannten Ausnahmeregelungen erfüllt ist:

- Schüler, die wegen einer **dauernden Behinderung** (Behindertenausweis) auf eine Beförderung angewiesen sind

- der Unterhaltsleistende bezieht **Kindergeld für drei oder mehr Kinder** nach dem Bundeskindergeldgesetz oder

- der Unterhaltsleistende oder die Schülerin/der Schüler bezieht **laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch**

Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff. SGB XII

- **SGB VII oder**

- die Kosten für die notwendige Beförderung **übersteigen eine Familienbelastungsgrenze von 420 Euro** im Schuljahr (erstattet wird hier nur der Betrag, der 420,00 Euro übersteigt).

WICHTIG:
Die Voraussetzungen für die Kostenfreiheit des Schulweges (Entfernung mehr als 3 km, Besuch der nächstgelegenen Schule) müssen auch hier erfüllt sein! Der Aufgabenträger erfüllt seine Beförderungspflicht **vorrangig** mit Hilfe des **öffentlichen Personennahverkehrs**. Wir bitten hierbei zu beachten, dass nur der günstigste Tarif erstattet werden kann. Die Kosten für andere Verkehrsmittel (z. B. Pkw) können nur übernommen werden, wenn dies notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher ist und ein entsprechender Antrag vor Schuljahresbeginn gestellt wurde. Der Antrag auf Kostenerstattung ist bis **spätestens 31. Oktober für das vorangegangene Schuljahr** zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Es besteht ein Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges, sofern die **nächstgelegene Schule** besucht wird. Nächstgelegen im Sinne des Gesetzes, ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem **geringsten Beförderungsaufwand** (= Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels, nicht Entfernungskilometer) erreichbar ist. Dies kann sich gegebenenfalls auch erst im nach hinein bei der Prüfung das Antrages auf Kostenerstattung herausstellen.

Sofern eine Schule gewählt wird, die einen **höheren Beförderungsaufwand** verursacht, besteht grundsätzlich **kein Anspruch**. Entsprechende Kosten sind dann selbst zu tragen, auch wenn sich erst im nach hinein herausstellt, dass nicht die nächstgelegene Schule im Sinne des Gesetzes gewählt wurde. Auf einen Vertrauensschutz kann man sich diesbezüglich nicht berufen.

Anträge:
Anträge auf Kostenfreiheit des Schulweges bzw. Anträge auf Kostenerstattung für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 stehen im Internet unter Landratsamt Bad Kissingen -Kostenfreiheit des Schulweges- zur Verfügung. http://www:lkkissingen.rhoen-saale.net/de/.
Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und legen Sie die entsprechenden Nachweise bei. Geben Sie den ausgefüllten Antrag an Ihrer Schule zur Bestätigung ab und reichen Sie ihn anschließend beim Landratsamt Bad Kissingen (bis spätestens 31.10. am Schuljahresende) ein. **Aufgrund der Vielzahl der eingehenden Anträge beträgt die Bearbeitungszeit mindestens 3 Monate. Wir bitten telefonische Rückfragen zu vermeiden.**

(Stand 01/2015)